

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 018-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.33

Eingereicht am: 27.02.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 07.03.2019

RRB-Nr.: 708/2019 vom 26. Juni 2019
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Lehrkräftemangel – Sind die ungleichen Regelungen bei den Finanzierungsplänen der BPK und der BLVK mit ein Grund, wieso der Lehrerberuf für junge Lehrkräfte weniger attraktiv ist?

Die Bernische Pensionskasse (BPK) und die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) befinden sich im System der Teilkapitalisierung. Bei beiden Kassen bezahlen die Versicherten neben Sparbeiträgen und Risikobeiträgen auch Finanzierungsbeiträge, die gemäss Artikel 11 PKG gewährleisten sollen, dass bis 2034 ein Zieldeckungsgrad von 100 Prozent erreicht wird.

Sowohl die BPK als auch die BLVK haben zusammen mit dem Regierungsrat einen Finanzierungsplan ausgearbeitet, der von der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) genehmigt worden ist.

Die BPK erhebt für die Alterskategorie der 17- bis 24-jährigen Versicherten einzig Risikobeiträge, während es bei der BLVK für diese Alterskategorie neben den Risikobeiträgen auch Finanzierungsbeiträge sind.

Mitarbeitende des Kantons Bern können sich nicht entscheiden, welcher Pensionskasse des Arbeitgebers sie sich anschliessen. Bei der BPK betrifft die dargelegte Problematik per 31. Dezember 2017 1766 (davon 450 Männer) von 37 185 Versicherten, bei der BLVK sind es 417 (davon 24 Männer) von 16 990 Versicherten. Dies sind 4,75 Prozent (Männeranteil: 25,48 %) der BPK-Versicherten bzw. 2,45 Prozent (Männeranteil: 5,76 %) der BLVK-Versicherten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat die BBSA von dieser ungleichen Regelung Kenntnis, und inwiefern hat sie sich zu dieser unterschiedlichen Regelung geäussert?
2. Gibt es eine Quote, die erreicht sein muss, damit eine Versichertenkategorie nicht für Finanzierungsbeiträge herangezogen wird?
3. Besteht eine gesetzliche Grundlage, Versicherte einerseits aus der Sparversicherung gemäss Artikel 16 PKG für das Sparen auszuschliessen, sie jedoch dennoch für Finanzierungsbeiträge der Lücke der Sparversicherung zu belasten?
4. Sofern eine gesetzliche Grundlage besteht: Wieso verzichtet der Kanton Bern darauf, bei der BPK für diese Alterskategorie Finanzierungsbeiträge zu erheben?
5. Sofern keine gesetzliche Grundlage besteht: Welche Massnahmen werden getroffen, um die bereits erhobenen Finanzierungsbeiträge an die Versicherten der BLVK und an den Arbeitgeber zurückzuerstatten?

Begründung der Dringlichkeit: Es besteht hier eine Ungleichbehandlung, deren Berechtigung möglichst rasch überprüft und die allenfalls beseitigt werden sollte.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Frage 1:

Die BBSA musste die Finanzierungspläne der BPK und BLVK genehmigen und hatte somit von dieser ungleichen Regelung Kenntnis. Die BBSA sah aber – wie auch der Regierungsrat – keinen Grund, die ungleiche Regelung zu beanstanden.

Nach Auskunft der BBSA ist es nicht Aufgabe der Aufsichtsbehörde, unterschiedliche Vorsorge- und Finanzierungspläne materiell zu vergleichen und sich ein Urteil darüber zu bilden. Vielmehr muss die BBSA als Aufsichtsbehörde dafür sorgen, dass der Finanzierungsplan die Einhaltung der bestehenden Deckungsgrade vorsieht. Gemäss Artikel 49 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sind die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen des BVG in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei.

Frage 2:

Nein, es gibt keine Quote, die erreicht sein muss, damit eine Versichertenkategorie nicht für Finanzierungsbeiträge herangezogen wird. Eine entsprechende Vorgabe existiert weder im PKG noch im übergeordneten Bundesrecht.

Frage 3:

Im PKG ist geregelt, welche Beiträge im Einzelnen erhoben werden dürfen. Es existiert aber weder im PKG noch im übergeordneten Bundesrecht eine Bestimmung, wonach von Versicherten nur dann Finanzierungsbeiträge erhoben werden dürfen, wenn für sie gleichzeitig auch Sparbeiträge erhoben werden.

Frage 4:

Die BPK und die BLVK sind selbständige, voneinander unabhängige Pensionskassen. Die Spar-, Risiko- und Finanzierungsbeiträge der beiden kantonalen Pensionskassen sind unterschiedlich hoch. Nach Auffassung des Regierungsrates ist es vertretbar, dass die BPK für die Alterskategorie der 17- bis 24-jährigen Versicherten einzig Risikobeiträge erhebt, während die BLVK für die gleiche Alterskategorie neben Risikobeiträgen auch Finanzierungsbeiträge erhebt.

Frage 5:

Vgl. Antwort auf die Frage 3.

Verteiler

- Grosser Rat